

Verordnung

über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aktenzahl: h020.16-3/2020-10

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 07.07.2020 beschlossen:

Gemäß den Bestimmungen des III. Abschnittes des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl 86/1997 idgF LGBl 79/2017, wird, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Stadt Hohenems hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen im ganzen Stadtgebiet von Hohenems eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Stadtgebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Patienten in Krankenanstalten;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
 - f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - g) Personen, die im Stadtgebiet unentgeltlich nächtigen.
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmung des Abs 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Stadtgebiet während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember wie folgt festgesetzt:
 - a) Nächtigungen aller Art: € 1,06 pro Person und Nächtigung
- (2) Die Gästetaxe wird indiziert. Sie erhöht sich für das folgende Kalenderjahr in dem Ausmaß, in dem sich der VlbG. Lebenshaltungskostenindex 2000 für Oktober des Vorjahres gegenüber dem Oktoberindex des Vorjahres verändert hat. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innert vier Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Stadt aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung gemäß § 6 vorgeschrieben, ist die innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Vorarlberger Abgabengesetzes, LGBI 56/2009 idgF, Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf deren Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Taxordnung tritt am 09.07.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Taxordnung in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Für die Stadtvertretung:



Dieter Egger
Bürgermeister